

E H R U N G S O R D N U N G

des Landesruderverbandes Sachsen e. V. (LRVS)

§ 1 Der LRVS kann in Anerkennung

- a) besonders verdienstvoller Mitarbeit im Landesverband und seinen Mitgliedsvereinen
- b) hervorragender sportlicher Leistungen

an Ruderkameradinnen und Ruderkameraden die

E h r e n n a d e l in Silber und Gold

verleihen.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung

1. entsprechend § 1, Ziff. a) in der Regel

in Silber: Verdiente Mitarbeiter mit mindestens 15jähriger Tätigkeit

in Gold: Verdiente Mitarbeiter mit mindestens 25jähriger Tätigkeit

oder

besondere Verdienste im LRVS und ggf. in Bundesverbänden.

Darüber hinaus können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mit einer dieser Ehrennadeln, je nach Verdienst, ausgezeichnet werden.

2. entsprechend § 1, Ziff. b) in der Regel

in Silber: 2. und 3. Platz bei Weltmeisterschaft und Olympischen Spielen

in Gold: 1. Platz bei Weltmeisterschaft und Olympischen Spielen

§ 3 Antragsberechtigt sind:

der Vorstand des Landesruderverbandes Sachsen
die Vorstände der Mitgliedsvereine

Die Ehrungsanträge sind auf Vordrucken einzureichen, die beim LRVS zu erhalten sind.
Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Verleihungsdatum vorliegen, damit evtl. Rückfragen bei den Vorstandsmitgliedern über die Verleihung

und ggf. den Ort und die Zeit der Ehrung möglich sind. In jedem Fall ist die Auffassung des Mitgliedsvereins zu berücksichtigen.

- § 4 Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet, unter Berücksichtigung § 3 - letzter Satz - der Vorstand des LRVS.
- § 5 Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Rudersport und den LRVS bzw. seine Mitgliedsvereine verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern und langjährig verdienstvolle Vorsitzende des LRVS zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Hierüber entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes des LRVS, der Landesrudertag, soweit dieses Verfahren nicht im Gegensatz zur Satzung des LRVS steht.
- § 6 Über die Ehrungen werden Urkunden ausgestellt, die Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden des LRVS tragen. Die Namen der geehrten Personen werden in der Zeitschrift „SACHSENSPORT“ des Landessportbundes Sachsen veröffentlicht.
- § 7 Eine Ehrung kann vom Vorstand des LRVS aberkannt werden, wenn ihr Träger rechts- wirksam aus einem Mitgliedsverein des LRVS ausgeschlossen worden ist.

Dresden, 14. Mai 1998

Präsident

Vizepräsident